

Anforderungen an die Akkreditierung von Präqualifizierungsstellen, die Bauunternehmen präqualifizieren (PQ-VOB)

71 SD 6 063 | Revision: 1.0 | 08 November 2018

Geltungsbereich:

Diese Regel legt Anforderungen für das Akkreditierungsverfahren von Präqualifizierungsstellen, die Bauunternehmen zertifizieren, auf der Basis von DIN EN ISO/IEC 17011 fest. Sie konkretisiert, wo erforderlich, die allgemeinen Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065.

Diese Regel liegt dem Akkreditierungsbeirat zur Ermittlung/Bestätigung vor.

Gemäß § 2 i.V.m. § 3 Nr. 9 BGlG ist § 4 Abs. 3 BGlG nicht direkt auf die DAkkS anwendbar. In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit für Funktionsbezeichnungen auch das generische Maskulinum verwendet, soweit eine konkrete Ansprache nach dem natürlichen Geschlecht nicht sinnvoll möglich ist und das natürliche Geschlecht unwichtig ist oder männliche und weibliche Personen gleichermaßen gemeint sind.

DAkkS-Regeln und sonstige technische Spezifikationen müssen problemlos lesbar sein und dürfen deshalb keine Schrägstriche enthalten, was eine Benutzung des Binnen-/s und Doppelbezeichnungen ausschließt (vgl. zur Zulässigkeit § 115 Handbuch der Rechtsförmlichkeit). Es gelten daneben die weiteren Anforderungen der DIN 820-2:2012-12 Normungsarbeit - Teil 2: Gestaltung von Dokumenten (ISO/IEC-Direktiven - Teil 2:2011) für die Formulierung technischer Spezifikationen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich.....	3
II.	Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren (Level 1).....	4
1	Festlegung des Geltungsbereichs der Akkreditierung	4
2	Antrag.....	4
3	Prüfung und Begutachtung im Rahmen der Akkreditierung.....	4
4	Akkreditierungszyklus	4
5	Gültigkeit der Akkreditierung.....	5
6	Überwachung	5
III.	Anforderungen an PQ-Stellen (Level 3 und 4).....	5
1	Zertifizierungsvereinbarung.....	5
1.1	Folgen der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung	5
1.2	Mitteilung über Änderungen	5
2	Unparteilichkeit der PQ-Stellen	6
2.1	Trennung von PQ-Stellen und Bauunternehmen/Interessenvertretungen	6
2.2	Beziehungen der PQ-Stelle zu anderen juristischen Personen.....	6
3	Haftung und finanzielle Stabilität.....	7
4	Anforderungen an die Kompetenz des Personals.....	7
5	Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm	9
5.1	Einhalten von Fristen	9
5.2	Regelungen zur Überwachung der präqualifizierten Unternehmen	9
6	Überwachung der präqualifizierten Unternehmen	9
7	Eintragung und Datenübermittlung in das Amtliche Verzeichnis - PQ VOB	9
IV.	Begriffe	10
V.	Mitgeltende Normen und Unterlagen.....	10

I. Geltungsbereich

Diese Regel informiert über die Kriterien zur Akkreditierung von Konzessionsnehmern, die als Präqualifizierungsstellen Bauunternehmen nach den Anforderungen der Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifikationsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: Leitlinie) für die Aufnahme in das vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (im Folgenden: Konzessionsgeber) geführte Amtliche Verzeichnis (Präqualifikationsverzeichnis) i. S. d. Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU vom 26.02.2014 bzw. §§ 6b EU VOB/A, 6b VS VOB/A für den Oberschwellenbereich bzw. § 6b VOB/A für den Unterschwellenbereich (im Folgenden: Amtliches Verzeichnis – PQ VOB) präqualifizieren. Diese Präqualifizierung dient der vorgelagerten auftragsunabhängigen Prüfung von Eignungsnachweisen insbesondere der in § 6a VOB/A, § 6a EU VOB/A, § 6a VS VOB/A definierten Anforderungen.

Gemäß Art. 64 der Vergaberichtlinie 2014/24/EU können die europäischen Mitgliedsstaaten amtliche Verzeichnisse zugelassener Wirtschaftsteilnehmer und Zertifizierungsverfahren durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Stellen einrichten. Die Bundesrepublik Deutschland sieht eine Zertifizierung durch Eintragung in das Amtliche Verzeichnis - PQ VOB durch Präqualifizierungsstellen vor, welche die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen müssen. Mit der Präqualifizierung erwirbt der Anbieter den Anspruch auf Aufnahme in das vom Konzessionsgeber geführte Amtliche Verzeichnis - PQ VOB.

Die für den Konzessionsgeber tätigen Präqualifizierungsstellen (im Folgenden: PQ-Stellen) werden in einem wettbewerblichen Auswahlverfahren ermittelt und ausgewählt. Das Auswahlverfahren ist gemäß § 12 Abs. 2 Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) mehrstufig aufgebaut. In der **ersten Stufe** werden die Bewerber, denen der Zuschlag erteilt werden soll, vom Konzessionsgeber ausgewählt. In der **zweiten Stufe** müssen sich die ausgewählten Bewerber u.a. einem Akkreditierungsverfahren durch die DAkKS unterziehen. Die Akkreditierung bestätigt ausschließlich die notwendige Kompetenz der Konzessionsnehmer, die für das Amtliche Verzeichnis – PQ VOB tätig werden. Nach erfolgreicher Akkreditierung, wird dem Bewerber eine Akkreditierungsurkunde zur Vorlage beim Konzessionsgeber ausgehändigt. Dies ist ein vom Konzessionsgeber geforderter Nachweis für die auf der **dritten Stufe** erfolgende Erteilung der Konzession. Die Konzession ist die Befugnis für das Tätigwerden der PQ-Stelle. Die Konzession wird der vom Konzessionsgeber in Stufe 1 des Vergabeverfahrens ausgewählten PQ-Stelle vor der Akkreditierung, unter der Bedingung eines erfolgreich durchgeführten Akkreditierungsverfahrens, erteilt. Die Laufzeit der Konzession wird vom Konzessionsgeber gem. § 3 Abs. 2 KonzVgV auf 7 Jahre beschränkt. Die Aufrechterhaltung der Akkreditierung ist, als Kompetenzbestätigung für die PQ-Stelle, abhängig von der erteilten Konzession. Die Akkreditierung verliert ihre Gültigkeit bei Konzessionsablauf oder Konzessionsentzug.

II. Anforderungen an das Akkreditierungsverfahren (Level 1)

(Punkt 7 der DIN EN ISO/IEC 17011 - Anforderungen an Prozesse)

Die folgenden Bestimmungen ergeben sich aus der DIN EN ISO/IEC 17011 und den darauf aufbauenden Regeln der DAkKS und der internationalen Akkreditierungsorganisationen. Sofern in diesem Dokument nicht anders festgelegt, gelten die Bestimmungen der Regel 71 SD 0 001.

1 Festlegung des Geltungsbereichs der Akkreditierung

Die nach dem Ausschreibungsverfahren vom Konzessionsgeber ausgewählten PQ-Stellen werden als Zertifizierungsstellen für Dienstleistungen auf Basis der DIN EN ISO/IEC 17065 akkreditiert. Nach erfolgreicher Akkreditierung wird der PQ-Stelle eine Urkunde ausgestellt. Die Anlage zur Akkreditierungsurkunde enthält die den Einzelleistungen zugeordneten Klassen, Gruppen und Leistungsbereiche und die den Komplettleistungen zugeordneten Klassen und Leistungen, die ihre Grundlage in der Anlage 2 der Leitlinie haben. Dabei erfolgt die Akkreditierung für alle Klassen, Gruppen und Leistungsbereiche. Eine Akkreditierung nur für einzelne Klassen, Gruppen und Leistungsbereiche wird nicht erteilt.

2 Antrag

(zu Punkt 7.2 der DIN EN ISO/IEC 17011 - Antrag auf Akkreditierung)

Neben dem Akkreditierungsantrag (72 FB 001) ist zusätzlich der Nachweis der vom Konzessionsgeber auf Stufe 1 vorgenommenen Auswahl bei der Antragsstellung einzureichen.

3 Prüfung und Begutachtung im Rahmen der Akkreditierung

Die Prüfung im Rahmen der Akkreditierung umfasst:

Gemäß Punkt 7.5.1 der DIN EN ISO/IEC 17011:

- Eine Prüfung der einzureichenden Unterlagen. Zur Prüfung werden auch alle Nachweise aus dem Verfahren der Konzessionsvergabe benötigt.

Gemäß Punkt 7.6 i. V. m. Punkt 3.24 und 3.25 der DIN EN ISO/IEC 17011:

- Eine Geschäftsstellenbegutachtung (ggf. an mehreren Standorten, falls vorhanden) zur System- und Fachbegutachtung.

4 Akkreditierungszyklus

(Zu Punkt 7.9 der DIN EN ISO/IEC 17011)

Der Akkreditierungszyklus beträgt 5 Jahre.

5 Gültigkeit der Akkreditierung

Die Konzession wird gem. § 3 KonzVgV auf 7 Jahre beschränkt. Die Akkreditierung ist, als Kompetenzbestätigung für die PQ-Stelle, abhängig von der erteilten Konzession und verliert ihre Gültigkeit bei Konzessionsablauf oder Konzessionsentzug. Der Akkreditierungszyklus und die Notwendigkeit einer Wiederholungsbegutachtung vor Ablauf des Akkreditierungszyklus' bleiben unberührt, d. h. vor dem Ende des Akkreditierungszyklus wird eine Wiederholungsbegutachtung durchgeführt.

6 Überwachung

(Zu Punkt 7.4.6, 7.9.2 und 7.9.3 der DIN EN ISO/IEC 17011)

Die DAkKS überwacht die Einhaltung der sich aus der DIN EN ISO/IEC 17065 und den Vorgaben der Leitlinie ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Es gelten die Festlegungen der DAkKS-Regel „ 71 SD 0 018 - Risikobasierter Begutachtungs- und Überwachungsansatz gemäß Art. 5 Abs. 1, e3 und 4 VO (EG) Nr. 765/2008 i. V. m. EN ISO/IEC 17011 im Rahmen von Akkreditierungsverfahren“.

III. Anforderungen an PQ-Stellen (Level 3 und 4)

Die folgenden Bestimmungen ergeben sich aus der DIN EN ISO/IEC 17065 und den darauf aufbauenden Regeln der DAkKS und der internationalen Akkreditierungsorganisationen, den Anforderungen aus der Leitlinie und den Anforderungen des Konzessionsgebers im Hinblick auf das wettbewerbliche Auswahlverfahren für die Erteilung der Konzession an PQ-Stellen.

1 Zertifizierungsvereinbarung

Ergänzend zu Punkt 4.1.2 der DIN EN ISO/IEC 17065 sind zu berücksichtigen:

1.1 Folgen der Aussetzung, Einschränkung oder Zurückziehung der Akkreditierung

Wird die Akkreditierung ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen oder erlischt die Akkreditierung auf andere Weise, ist die PQ-Stelle verpflichtet, dies ihren Kunden mitzuteilen. Um ihre Präqualifizierung aufrecht zu erhalten, haben die Kunden umgehend mit einer anderen akkreditierten PQ-Stelle die Fortführung des Verfahrens zu vereinbaren. Die bisherige PQ-Stelle hat der übernehmenden PQ-Stelle alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1.2 Mitteilung über Änderungen

(ergänzend zu Punkt 4.1.2.2, k)

Die PQ-Stelle hat ihre Kunden in der Zertifizierungsvereinbarung zu verpflichten, ihnen binnen 14 Tagen mitzuteilen, wenn sich die Angaben zu den Eignungskriterien nach Anlage 1 der Leitlinie ändern oder der Kunde Bautätigkeiten aufgibt, für die eine Präqualifizierung gewährt worden ist.

2 Unparteilichkeit der PQ-Stellen

(ergänzend bzw. konkretisierend zu Punkt 4.2 der DIN EN ISO/IEC 17065 – Handhabung der Unparteilichkeit)

PQ-Stellen handeln ohne Eigeninteresse am Ausgang des Präqualifizierungsverfahrens. Sie werden nach der Leitlinie als private, **unabhängige** und fachlich kompetente Stellen beschrieben. Gemäß Punkt 4.2.1 der DIN EN ISO/IEC 17065 werden Zertifizierungstätigkeiten unparteilich durchgeführt. Die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der PQ-Stelle sind zentrale Elemente für das Akkreditierungsverfahren. Dies schließt folgende Konkretisierungen mit ein:

2.1 Trennung von PQ-Stellen und Bauunternehmen/Interessenvertretungen

PQ-Stellen, die die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17065 erfüllen wollen, müssen eine dritte Seite im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17000 sein. Eine dritte Seite ist eine Stelle, die von der Person oder Organisation, die den Gegenstand der Konformitätsbewertung anbietet und von Interessen als Anwender dieses Gegenstandes unabhängig ist. Gemäß Artikel R 17 Abs. 3 S. 1 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG muss es sich bei einer Konformitätsbewertungsstelle um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung, die er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Nach Absatz 4 des Artikels R 17 dürfen eine Konformitätsbewertungsstelle, ihre oberste Leitungsebene und die für die Erfüllung der Konformitätsbewertungsaufgaben zuständigen Mitarbeiter nicht Konstrukteur, Hersteller, Lieferant, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwender oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Produkte oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein. Deswegen ist die für das Präqualifizierungsverfahren notwendige Unparteilichkeit und Trennung der beteiligten Stellen sicherzustellen. Bauunternehmen und deren Interessenvertretungen können deshalb nicht selbst PQ-Stelle sein.

2.2 Beziehungen der PQ-Stelle zu anderen juristischen Personen

Gemäß Punkt 4.2.7 der DIN EN ISO/IEC 17065 muss die Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass Tätigkeiten rechtlich getrennter juristischer Personen, mit denen die Zertifizierungsstelle oder die juristische Person, der sie angehört, Beziehungen hat, die Unparteilichkeit ihrer Zertifizierungstätigkeiten nicht beeinträchtigt. Eine PQ-Stelle, die einer juristischen Person (z. B. Verband) angehört oder von einer juristischen Person organisatorisch kontrolliert wird oder sonstige Beziehungen zu einer juristischen Person hat, deren Mitglieder oder Anteilseigner Unternehmen/Verbände/sonstige Interessenvertretungen sind, die von dieser PQ-Stelle präqualifiziert werden, kann gemäß Artikel R 17 Satz 2 des Beschlusses Nr. 768/2008/EG nur dann als unabhängiger Dritter gelten, wenn ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenkonflikte nachgewiesen ist.

Dies kann der Fall sein, wenn

die PQ-Stelle rechtlich von der juristischen Person getrennt ist und

das Personal der juristischen Person von der PQ-Stelle getrennt ist und weder als Leitung der PQ-Stelle, noch bei der Bewertung oder bei Zertifizierungsentscheidungen in Präqualifizierungsverfahren tätig wird (siehe 4.2.8 der DIN EN ISO/IEC 17065) und

die oberste Leitung der Zertifizierungsstelle sich im Gesellschaftervertrag oder in der Satzung der PQ-Stelle im Sinne des Punktes 4.2.5 der DIN EN ISO/IEC 17065 zur Unparteilichkeit verpflichtet und

wenn die Satzung oder der Gesellschaftervertrag einen Passus zur Weisungsunabhängigkeit des Geschäftsführers und/oder des Leiters der PQ-Stelle enthält und

in Konkretisierung des Punktes 4.2.2 der DIN EN ISO/IEC 17065 kein wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu den Mitgliedern der jur. Person oder der jur. Person selbst besteht.

3 Haftung und finanzielle Stabilität

(ergänzend zu Punkt 4.3 der DIN EN ISO/IEC 17065)

Die PQ-Stelle hat ihre finanzielle Stabilität nachzuweisen. Dies kann durch eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung und/oder durch Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen. Die Entscheidung hinsichtlich Auswahl und Benennung dieser Nachweisunterlagen liegt im Ermessen der DAkKS. Gemäß Punkt D, b) der Ausschreibung des Konzessionsgebers vom 22.05.2018 (Wettbewerbliches Auswahlverfahren für die Erteilung einer Konzession an PQ-Stellen durch den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen) muss sich die Präqualifizierungstätigkeit zudem selbst tragen. Eine Querfinanzierung aus anderen Geschäftsfeldern der PQ-Stelle ist nicht zulässig.

Gemäß Punkt C, c) der Ausschreibung des Konzessionsgebers vom 22.05.2018 muss die PQ-Stelle über eine Haftpflichtversicherung verfügen, die eine Deckungssumme je Versicherungsfall von mindestens 2,5 Millionen € für Personen- und Sachschäden und 0,5 Millionen € für Vermögensschäden beinhaltet.

Die DAkKS prüft diese Vorgaben des Konzessionsgebers im Akkreditierungsverfahren.

4 Anforderungen an die Kompetenz des Personals

(ergänzend zu Punkt 6.1 der DIN EN ISO/IEC 17065)

Das Personal der PQ-Stelle muss kompetent für die Beurteilung der Präqualifizierung von Unternehmen sein und über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Der Konzessionsgeber stellt besondere Anforderungen an die Kompetenz des Personals. Die DAkKS prüft diese Vorgaben des Konzessionsgebers im Akkreditierungsverfahren.

Gemäß Punkt D, a) der Ausschreibung des Konzessionsgebers vom 22.05.2018 müssen die Kenntnisse und Kompetenzen insbesondere die im Zusammenhang mit der Präqualifizierung stehenden Aspekte der nachfolgenden Bereiche (a. und b.) abdecken:

a.) Vergaberecht/Baurecht

- öffentliches Vergaberecht GWB, VgV, VOB/A (national und europäisch)
- Generalunternehmerhaftung
- Grundzüge zur Compliance / Selbstreinigung

b.) Baubetriebswirtschaft

- Gesellschafts- und Handelsrecht
- Steuerrecht, insb. Kenntnisse zu Jahresabschlüssen und Gewinn- und Verlustrechnung
- Kenntnisse von Allgemeinverbindlichkeitserklärungen
- Grundzüge zur Zuordnung zu Tarifvertraglichen Sozialkassen
- Grundzüge zur Zuordnung zu Mitgliedschaft in Berufsgenossenschaften
- Kenntnisse zur Ausschreibung von Bauleistungen gemäß VOB/C getrennt nach in der Leitlinie vorgegebenen Klassen (Hochbau, Allgemeiner Tiefbau, Ingenieurbau und Tunnelbau, Verkehrswegebau, Sonstiger Bau)

c.) Für die Bewertung und Entscheidung verantwortliches Personal

Das für die Bewertung und die Entscheidung verantwortliche Personal muss ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes, einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen haben.

Voraussetzung ist daneben eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren.

d.) Für die Evaluierung verantwortliches Personal

Die PQ-Stelle muss nachweisen, dass ihr Personal kompetent ist für die Überprüfung der durch die Bauunternehmen eingereichten Nachweise sowie der Referenzen gemäß Ifd. Nr. 14 der Anlage 1 der Leitlinie. Die Kompetenz muss u.a. durch eine entsprechende Ausbildung und/oder durch einschlägige Berufserfahrung von mindestens 1 Jahr sowie durch Kenntnisse und Erfahrungen in Prüfverfahren (z. B. Zertifizierungen / Auditierungen) nachgewiesen werden.

e.) Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse

Für die Bewertung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse sind die Nachweise gemäß der Richtlinie 2013/55/EU über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/100/EG vom 20.11.2006 maßgeblich.

5 Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

(ergänzend zu Punkt 7.1.1 der DIN EN ISO/IEC 17065)

Gemäß 7.1.1 der DIN EN ISO/IEC 17065 muss die Zertifizierungsstelle ein oder mehrere Zertifizierungsprogramme betreiben, die ihre Tätigkeiten im Bereich der Zertifizierung abdecken. Das Zertifizierungsprogramm umfasst gemäß Punkt 5.1.1 der DIN EN ISO/IEC 17067 die Funktionen „Auswahl“, „Ermittlung“, „Bewertung“, „Entscheidung“, „Bestätigung“ und „Überwachung“.

Das Zertifizierungsprogramm hat die Anforderungen der Leitlinie zu enthalten und mindestens folgende Bestandteile/Elemente zu berücksichtigen bzw. zu enthalten:

5.1 Einhalten von Fristen

Das Zertifizierungsprogramm hat die entsprechenden Fristen, die sich aus der Leitlinie ergeben, zu enthalten. Die PQ-Stellen beachten und kontrollieren die Einhaltung dieser Fristen.

5.2 Regelungen zur Überwachung der präqualifizierten Unternehmen

Das Zertifizierungsprogramm hat mindestens die Regelungen in Punkt III, 6 dieses Dokuments zur Überwachung der präqualifizierten Unternehmen zu enthalten.

6 Überwachung der präqualifizierten Unternehmen

(ergänzend zu Punkt 7.9 der DIN EN ISO/IEC 17065)

Die von den präqualifizierten Unternehmen beigebrachten Eignungsnachweise haben eine bestimmte Gültigkeitsdauer, die sich aus der Anlage 1 der Leitlinie ergibt. PQ-Stellen überwachen die präqualifizierten Unternehmen gem. Leitlinie im Hinblick auf die Aktualität der beizubringenden Nachweise. Bei Bedarf sind anlassbezogene Überwachungen vorzunehmen.

7 Eintragung und Datenübermittlung in das Amtliche Verzeichnis - PQ VOB

(Zusätzlich zu 7.8 der DIN EN ISO/IEC 17065)

Die PQ-Stellen haben die Datenübermittlung in die elektronische Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. gemäß der Leitlinie sicherzustellen. Die DAkKS prüft stichprobenartig die korrekte Übermittlung in diese Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V.

IV. Begriffe

Präqualifizierungsstelle (PQ-Stelle):	-Zertifizierungsstelle im Sinne der DIN EN ISO/IEC 17065
	-private, unabhängige und fachlich kompetente Stelle i. S. d. Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung
	-Konformitätsbewertungsstelle i. S. d. DIN EN ISO/IEC 17000

V. Mitgeltende Normen und Unterlagen

- Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008
- Beschluss Nr. 768/2008/EG vom 9. Juli 2008
- Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung
- Konzessionskriterien/Ausschreibung des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Konzessionsgeber) vom 22.05.2018
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- DIN EN ISO/IEC 17000
- DIN EN ISO/IEC 17011:2018-03
- DIN EN ISO/IEC 17065
- DIN EN ISO/IEC 17067
- Regelwerk der DAkKS, insbesondere:
 - 71 SD 0 001 - Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen
 - 71 SD 0 014 - Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen mit mehreren Standorten
 - 71 SD 0 018 - Risikobasierter Begutachtungs- und Überwachungsansatz gemäß Art. 5 Abs. 1, 3 und 4 VO (EG) Nr. 765/2008 i.V.m. EN ISO/IEC 17011 im Rahmen von Akkreditierungsverfahren